

lassen und so dem Werke des verdienstvollen Verfassers eine weite Verbreitung sichern.

Prag.

Dr. Hilgenreiner, k. k. Univ.-Prof.

- 6) **Das kirchliche Begräbniswesen** mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiocese Köln. Von Dr. W. H. Meunier. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Düsseldorf. 1900. L. Schwann. VIII und 158 S. M. 2.50 — K 3.—.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in drei Capiteln: Die kirchliche Begräbnisart, die kirchliche Begräbnisstätte, das kirchliche Begräbnisrecht. Anhangsweise wurden angefügt Formulare betreffend die Anlegung eines kirchlichen Friedhofs und staatliche Gesetze und Verordnungen betreffend das Begräbniswesen in der Rheinprovinz.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte wird dem geltenden Rechte eine kurze historische Darstellung der betreffenden Materie vorausgeschickt und schließlich die unter dem Einflusse staatlicher Vorschriften eingetretene factische Modification der kirchlichen Normen mit Rücksicht auf die Kölner Erzdiocese erörtert. Dadurch erhält die Schrift allerdings eine particuläre Einschränkung, bietet aber immerhin in dieser Gestalt viel des Interessanten. Wir verweisen nur beispielsweise auf die Ausführungen auf S. 35 ff. (Lage, Bodenbeschaffenheit des Friedhofes) S. 128 (Begriff, Ursprung, Zulässigkeit der kirchlichen Begräbnisgebühren). Uns Oesterreicher interessiert die Bemerkung auf S. 133: „Eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit (Begräbnisgebühren) für die ganze Erzdiocese (Köln) durch Diocesengesetz besteht nicht und würde auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse unausführbar sein. Jedoch ist in den meisten Großstädten . . . die Angelegenheit . . . durch Verordnung der erzbischöflichen Behörde in der Weise geregelt, daß sämtliche Pfarren derselben Stadt in Bezug auf die Zahl der Begräbnisclassen und die Gebührentaxen für diese Classen übereinstimmen“.

Zugleich ersieht man aus dieser Schrift, wie weit Deutschland von der Rechtseinheit noch entfernt ist. Um die staatlichen Vorschriften im Begräbniswesen für die Kölner Erzdiocese zur Darstellung zu bringen, muß der Verfasser nicht weniger als drei Rechtsgebiete: das linksrheinische, die bergischen Lande und das Gebiet des preussischen Landrechtes unterscheiden. Manchem (so S. 64) ist sogar eine Scheidung nach Kreisen und Regierungsbezirken nothwendig.

In sachlicher Beziehung will dem Recensenten die Verurtheilung der Einbalsamierung (S. 6) als zu streng erscheinen: „Die Einbalsamierung erscheint als ein Eingriff in die von Gott eingeführte Ordnung der Dinge. Denn Tod und Verwesung . . . ist die Strafe, welche Gott verhängt hat“. Die Bemerkung auf Seite 111, daß die Unterscheidung von *domicilium verum* und *quasi domicilium* erst von den „neueren Moralisten und Canonisten eingeführt worden“, ist mit einer gewissen Reserve hinzunehmen. F. v. Scherer, R. R. II, S. 152. Druckfehler bemerkten wir S. 51, erste Zeile der Fußnoten; S. 57, vierte Zeile von unten; S. 78, erste Zeile von oben.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

- 7) **Kunstlehre** in fünf Theilen. Von Gerhard Vietmann S. J. und Johannes Sörensen S. J. Vierter Theil. Malerei, Bildnerei und schmückende Kunst. Von Johannes Sörensen S. J. Mit zwei Farbedrucken und 92 Abbildungen auf 40 Tafeln. Freiburg. 1901. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XIV und 333 S. M. 6.— = K 7.20.